

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Das Fischereigesetz für den Preußischen Staat

Preußen

Berlin, 1880

ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften

Signatur: 908/3452

Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Posen. Vom 20. Mai 1877.

[urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:38m:1-178692)

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Posen. Vom 20. Mai 1877.

(G.-S. S. 161.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen, auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes
vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.), für die Provinz
Posen, nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1.)

§ 1.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende
Vorschriften Anwendung:

- 1) die Fischerei auf Fischeiern ist verboten;
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen
werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanz-
ende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centim.,
Wels (Waller, <i>Silurus glanis</i>)	60 "
Lachs (Salm, <i>Salmo salar</i>)	40 "
Große Maräne (Madüe-Maräne, <i>Coregonus maraena</i>)	40 "
Mal (Anguilla vulgaris)	35 "
Zander (Sandart, <i>Lucioperca sandra</i>)	} 28 "
Kapfen (Raapfen, Raapf, Schied, <i>Aspius vorax</i>)	
Maifisch (Mise, <i>Clupea alosa</i>)	
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	

Hecht (<i>Esox lucius</i>)	28	"
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i>)		
Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis crama</i>)		
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, <i>Salmo trutta</i>)		
Mand (Merfling, <i>Idus melanotus</i>)	20	"
Zehrte (<i>Leuciscus nasus</i>)		
Schlei (<i>Tinca vulgaris</i>)		
Forelle (<i>Salmo fario</i>)	18	"
Äsch (Äsche, <i>Thymallus vulgaris</i>)		
Barsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	13	"
Plöke (Rothauge, <i>Leuciscus rutilus</i>)		
Karassche (<i>Carassius vulgaris</i>)	12	"
Kleine Maräne (<i>Coregonus albula</i>)		
Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i>)	10	"
3) Fischeamen und Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;		
4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;		
5) zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Fischereigesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleinen Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.		

§ 2.

Vorbehaltlich der oben in § 1 Ziffer 5 und im § 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischeamen und Fische der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(Zu § 22 Ziffer 2.)

§ 3.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom Sonnenuntergange am Sonnabend bis zum Sonnenuntergange am Sonntag.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

§ 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich.

Dieselbe Strecke eines Gewässers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6.

Die Winterschonzeit findet Anwendung auf folgende, für den Laich der Salmoniden geeignete Gewässer:

auf die Neze und ihre sämtlichen Nebengewässer aufwärts bis zur Grumadener Schleuse im Kreise Wirsis.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer unterliegen der Frühljahrschonzeit.

§ 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere ist die Bezirksregierung ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühljahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder im Bette des

Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

§ 8.

Während der Dauer der in den §§ 4 und 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt und abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

§ 9.

Die §§ 4 bis 7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(Zu § 22 Ziffer 3.)

§ 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Gesetzes);
- 2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauer (Malhauer), Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet;

- 3) das sogenannte Beläuten oder Tollkeulen, wobei auf tragendem, durchsichtigen Eise der Fisch durch starke Schläge betäubt und gefangen wird;
- 4) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht mittelst Leuchten oder Fackeln.

§ 11.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(Zu § 22 Ziffer 4.)

§ 12.

Nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräthe (Netze und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimetern haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

§ 13.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer von Wasserläufen jeder Art oder in deren Betten befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu § 22 Ziffer 5.)

§ 14.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom

30. Mai 1874 (§§ 49 ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§ 16.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 und 11, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in dem § 12, und über die Beschränkung in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in dem § 13 für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 17.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1877.

(L. S.)

Wilhelm.
Friedenthal.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der
Provinz Brandenburg. Vom 2. November 1877.

(G.-S. S. 235.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom
30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) für die Provinz Bran-
denburg nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

(Zu § 22 Ziffer 1.)

§ 1.

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgender
Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischsamen ist verboten.
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden,
wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen,
nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör (<i>Acipenser sturio</i>)	100 Centim.,
Lachs (<i>Salmo, Salmo salar</i>)	50 "
Große Maräne (<i>Madue = Maräne, Core-</i> <i>gonus maraena</i>)	40 "
Zander (<i>Sandart, Lucioperca sandra</i>)	} 35 "
Nal (<i>Anguilla vulgaris</i>)	
Rapfen (<i>Raapfen, Raapf, Schied, Aspius</i> <i>vor ax</i>)	